

Zutritt nur für geimpfte, genesene und negativ getestete Gäste*

Ausnahmen zur Testpflicht finden Sie in der aktuell geltenden
Corona-Verordnung des Landes Baden Württembergs.

Danke fürs Mitmachen!

Was müssen Gäste beim Restaurant- oder Hotelbesuch beachten?



Wer darf die Gastronomie und Hotellerie wieder besuchen?

Testpflichten bestehen im Innenbereich weiterhin. Im Außenbereich besteht diese Pflicht nicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht verpflichtend, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.



Können Familienfeiern (z.B. Geburtstage, Konfirmationen) in Gaststätten gefeiert werden?

Private Feiern sind nach der aktuellen Verordnung ohne Personenanzahlbegrenzung zulässig. Nicht-immunisierte Personen müssen jedoch bei Zugang/Teilnahme einen negativen Testnachweis vorlegen.

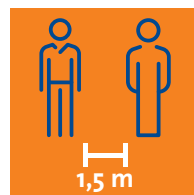


Müssen meine Kontaktdaten weiterhin erfasst werden?

Ja, die Erfassung ist zur Kontaktnachverfolgung weiterhin verpflichtend, auch für Geimpfte und Genesene.

Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden die Telefonnummer.

Entweder auf Papier oder digital, z.B. über die vom Land präferierte LUCA-App.



Gelten die bisherigen Abstands- und Hygieneregeln weiterhin?

Ja, die bekannten AHA-Regelungen sind weiterhin zu beachten, also Abstand halten, Handhygiene praktizieren und Maske tragen. Bei der Abstandshaltung handelt es sich jedoch um eine generelle Empfehlung, keine Pflicht.



Muss ich einen Tisch reservieren?

Es gibt für die Gäste keine Vorbuchungspflicht, trotzdem empfiehlt es sich, im Vorfeld einen Tisch zu reservieren, damit der Besuch möglichst reibungslos verläuft.



Was gilt für private Übernachtungen in Hotels?

Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis erlaubt („3G“). Liegt kein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis vor, ist alle drei Tage erneut ein Corona-Schnelltest vorzulegen.